

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH FV140208-L vom 22. April 2015**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2015-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_FV140208-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_FV140208-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH FV140208-L du 22 avril 2015

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH FV140208-L del 22 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Passivlegitimation Die C.\_\_\_\_\_ AG als Eigentümerin der Liegenschaft ... [Adresse] hat ihre Forderung auf Ersatz der Abschleppkosten an die Beklagte abgetreten. Dementsprechend hat der Kläger die Kosten auch der Beklagten bezahlt. Gegen die Abtretung wurden ferner keine Einwendungen erhoben. Die Passivlegitimation der Beklagten ist aufgrund der Zession zu bejahen.

### **E. 2**

Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

#### **E. 2.1**

Besitzerschutz (Art. 926 ZGB und Art. 928 ZGB) Gestützt auf Art. 926 ZGB darf sich der Besitzer verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren, eines Grundstückes kann er sich durch Vertreibung des Täters wieder bemächtigen, wobei er sich dabei jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten hat. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, kann der Besitzer gegen den Störenden Klage auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz erheben (Art. 928 ZGB).

#### **E. 2.2**

Notwehr (Art. 52 Abs. 1 OR) und Selbsthilfe (Art. 52 Abs. 3 OR) Gemäss Art. 52 Abs. 1 OR hat, wer in berechtigter Notwehr einen Angriff abwehrt, den Schaden, den er dabei dem Angreifer in seiner Person oder in seinem Vermögen zufügt, nicht zu ersetzen. Wer sich zum Zwecke der Sicherung eines berechtigten Anspruches selbst Schutz verschafft, ist gemäss Art. 52 Abs. 3 OR dann nicht ersatzpflichtig, wenn

- 5 - nach den gegebenen Umständen amtliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt und nur durch Selbsthilfe eine Vereitelung des Anspruches oder eine wesentliche Erschwerung seiner Geltendmachung verhindert werden konnte.

#### **E. 2.3**

Subsumption Der Kläger beruft sich auf Art. 52 Abs. 3 OR und macht geltend, das Abschleppen sei unverhältnismässig gewesen, da die Parkplätze nicht benötigt worden seien und amtliche Hilfe hätte rechtzeitig beansprucht werden können. Er lässt bei seiner Argumentation unberücksichtigt, dass er sein Fahrzeug widerrechtlich auf einem mit offiziellem Parkverbotsschild gekennzeichneten Parkplatz auf der Liegenschaft der C.\_\_\_\_\_ AG abstellte. In diesem Sinne hat er als Angreifer die Abwehr eines Angriffes durch die C.\_\_\_\_\_ AG provoziert. Sie hat sich der Notwehr gestützt auf Art. 52 Abs. 1 OR

bedient. Durch das unerlaubte Vorgehen des Klägers wurde die C.\_\_\_\_\_ AG in ihrem Besitz gestört und war gestützt auf Art. 926 ZGB berechtigt, sich dieser verbotenen Eigenmacht zu erwehren. Bei Art. 926 ZGB handelt es sich um eine Sondernorm für das Notwehrrecht des Besitzers (Heierli/Schnyder in Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 5. A., N 1 zu Art. 52), weshalb sich das Vorgehen der C.\_\_\_\_\_ AG nach dieser Sondernorm beurteilt. Gemäss Art. 926 Abs. 3 ZGB hat sich der Besitzer jeder nach den Umständen nicht gerechtfertigten Gewalt zu enthalten. Der Besitzer hat von mehreren Abwehrmöglichkeiten diejenige zu wählen, welche die Rechtsgüter des Angreifers am wenigsten verletzt (BGer 6S.5/2004 E. 2). Eine Überschreitung der Grenzen der Notwehr liegt auch vor, wenn Gewalt angewendet wird, obschon obrigkeitliche Hilfe rechtzeitig eingreifen könnte (W. Ernst in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 4. A., N7 zu Art. 926). Die C.\_\_\_\_\_ AG hat insofern Gewalt angewendet, als sie die ihren Besitz störenden Fahrzeuge von ihrem Grundstück abtransportieren liess. Dieses Handeln erweist sich nicht als unverhältnismässig. Wenn der Kläger geltend macht, die Eigentümerin hätte die Polizei avisieren können, lässt er ausser Betracht, dass die Besitzesstörung durch das Ausstellen einer Busse nicht behoben worden wäre. Die Besitzesstörung konnte wirksam nur durch das Abschleppen des Fahrzeugs

- 6 - behoben werden, eine mildere Massnahme kam nicht in Betracht, zumal der Kläger im Kino für die Besitzerin auch nicht erreichbar war und nicht aufgefordert werden konnte, den Parkplatz zu verlassen, unter der Androhung, dass sein Fahrzeug sonst abgeschleppt werde. Hinzukommt, dass zur fraglichen Zeit zahlreiche weitere Fahrzeuge widerrechtlich trotz Verbot auf den Parkplätzen abgestellt worden waren. Der C.\_\_\_\_\_ AG war zum vornherein auch nicht zumutbar, alle Fahrzeughalter zu kontaktieren und ihnen das Abschleppen der Fahrzeuge anzudrohen. Das Vorgehen der C.\_\_\_\_\_ AG ist entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung auch nicht als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist namentlich darauf hinzuweisen, dass betreffend das fragliche Grundstück eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt ist (act. 18/7). Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks ist gemäss dieser Anmerkung verpflichtet, die Abstellplätze im Freien längs der ... [Strasse] als Besucherparkplätze zu markieren und dauernd für solche Zwecke freizuhalten, nötigenfalls durch Herbeiführung entsprechender Parkierungsverbote bzw. Parkzeitbeschränkungen. Ausserdem ist das Vermieten dieser Parkplätze nicht gestattet. Indem sie die Parkplätze durch das Abschleppen des Fahrzeuges des Klägers räumen liess, ist die C.\_\_\_\_\_ AG ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nachgekommen. Der Vorwurf rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der C.\_\_\_\_\_ AG erweist sich insgesamt als nicht stichhaltig. Die C.\_\_\_\_\_ AG hat somit in verhältnismässiger Weise Selbsthilfe geübt und hatte gestützt auf Art. 928 Abs. 2 ZGB Anspruch auf Schadenersatz für die daraus entstandenen Abschleppkosten. Diesen Anspruch hat sie an die Beklagte abgetreten.

#### **E. 2.4**

Fazit betreffend Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung Da der Kläger keine Nichtschuld bezahlt hat, fehlt es an den Voraussetzungen für die Rückforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung gestützt auf Art. 63 OR.

#### **E. 2.5**

Rückforderungsanspruch aus unerlaubter Handlung

- 7 - Der Kläger liess durch seinen Rechtsvertreter geltend machen, er sei von der Beklagten zur Bezahlung der Abschleppkosten genötigt worden (Prot. S. 9). Die Beklagte habe die Herausgabe des Fahrzeuges von der Bezahlung dieser Kosten abhängig gemacht (Prot. S. 5). Man habe nicht einfach wegfahren können, die Fahrzeuge seien so eingeschlossen und von Abschleppfahrzeugen verbarrikadiert worden, dass dies nicht möglich gewesen sei (Prot. S. 5 und S. 10). Man habe ihm keine andere Wahl gelassen, als die Kosten für das Abschleppen sogleich vor Ort zu bezahlen, um sein Fahrzeug wieder zu erhalten (Prot. S. 5). Der Kläger selbst sagte aus, man habe ihm seitens der Beklagten gesagt, er müsse Fr. 450.-- bezahlen, um das Fahrzeug wieder zu erhalten (Prot. S. 10). Die Fahrzeuge seien am Zaun aufgestellt gewesen und vorne seien die Abschleppfahrzeuge gewesen. Man sei nicht auf eine andere Idee gekommen, als so schnell wie möglich den Betrag zu bezahlen (Prot. S. 10). Auf die Frage, ob er den Betrag vorbehaltlos bezahlt habe, antwortete der Kläger, er habe in Anbetracht der Umstände, dass es ein schöner Abend hätte sein sollen, keine grosse Lust auf ein grosses Tamtam gehabt. Er habe einfach seine Ruhe haben wollen, er habe nicht gross diskutiert. Er habe sich einzig vom Angestellten der Beklagten unterschreiben lassen, dass ihm keine zusätzlichen Kosten auferlegt werden (Prot. S. 11). Die Angelegenheit sei für ihn soweit erledigt gewesen. Aufgrund seiner eigenen Aussagen hat der Kläger demzufolge nicht gegen die sofortige Bezahlung des Betrages remonstriert und z.B. die Herausgabe des Fahrzeuges gegen Rechnung betreffend die Abschleppkosten verlangt. Er räumte ein, er habe einfach seine Ruhe haben wollen, habe den Betrag vorbehaltlos bezahlt und sich von der Beklagten bestätigen lassen, dass keine weiteren Kosten auf ihn zukommen. Dass das Fahrzeug von der Beklagten zurückbehalten worden und die Herausgabe von der Bezahlung des geforderten Betrages abhängig gemacht worden wäre, macht der Kläger selbst nicht geltend. Er wollte einfach seine Ruhe und dass die Sache für ihn definitiv bereinigt war. Unter diesen Umständen ist keine Nötigung seitens der Beklagten erkennbar. Da keine unerlaubte Handlung der Beklagten vorliegt, ist auch kein Rückerstattungsanspruch aus unerlaubter Handlung begründet.

- 8 -

### **E. 3**

Schlussfolgerung Dem Kläger steht weder aus ungerechtfertigter Bereicherung noch aus unerlaubter Handlung ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Fr. 450.-- zu. Durch vorbehaltlose Bezahlung des Betrages von Fr. 450.-- und Unterzeichnung des Rapportes/Quittung vom 22. März 2014, in welchem er die Rechnung akzeptiert und D. \_\_\_\_\_ als Angestellter der Beklagten bestätigt, dass keine weiteren Kosten offen sind (act. 4/4), hat der Kläger den geleisteten Betrag anerkannt. Deshalb erübrigen sich weitere Erwägungen zur Frage, ob der Betrag von Fr. 450.-- für das Abschleppen als übersetzt erscheint. Die Klage ist daher abzuweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird der unterliegende Kläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die ihm aufzuerlegenden Kosten werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 150.-- verrechnet (Art. 111 ZPO). Er ist zu verpflichten, der anwaltlich vertretenen Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 122.-- inklusive Mehrwertsteuer zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.